

SITZUNG

Sitzungstag
20. Juni 2011

Sitzungsort:
Hoppstädten

Namen der Mitglieder des Kreistages		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<u>Vorsitzender:</u>		
LR Dr. W. Hirschberger		
<u>Niederschriftführer:</u>		
KOVR Manfred Drumm		
<u>Kreistagsmitglieder:</u>		
Agne Rudi		
Bachmann Matthias		
Becker Karl-Heinz		
Bojak Detlef		
Conrad Jürgen		
Kreischer Jürgen		
Lauer Ute		
Leixner Siegmund		
Reiber Erwin		
Schummel Anni		
Wunn Friedrich		
	Dr. Kusch Oliver	entschuldigt
	Müller Klaus	entschuldigt
	Schneider Andrea	entschuldigt
	Haag Frieder	entschuldigt
Jung Xaver		
Kolter Michael		
Lothschütz Christoph		
Marchetti Karl		
Dr. Reiser Leo		
Dr. Spitzer Stefan		
Weis Josef		
	TOP 10	entschuldigt
	Guhmann Toni	entschuldigt
	Mayer Jochen	entschuldigt
Harth Hans		
Molter Ernst		
Theiß Siegbert		
Weyrich Helmut		

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Hartenfels Andreas	Altherr Patricia Just Dirk	entschuldigt entschuldigt
Matzenbacher Peter Büdel Katharina		
Jung Egbert Steinhauer Heinrich		
Drumm Robert	Trapp Martin	entschuldigt
<u>Kreisbeigeordnete:</u>		
1. Krs.Beige. Schlegel Volker 2. Krs.Beige. Rubly Otto 3. Krs.Beige. Kirch Gerhard		
<u>Verwaltung:</u>		
KVD Ulrike Nagel BD Gerhard Mildau RD Horst-Dieter Schwarz KA Marc Wolf		

Tagesordnung

**der öffentlichen Kreistagssitzung am Montag, dem 20. Juni 2011,
nachmittags 15.00 Uhr, im Bürgerhaus,
Hauptstr. 45, in Hoppstädten**

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die weitere Umsetzung des Rad-und Wanderwege-Konzeptes
3. Demographiekonzeption Landkreis Kusel;
hier: Vorstellung der Demographiestudie
4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel
5. Energiepolitische Offensive Pfälzer Bergland;
hier: Forderung an Bundes- und Landesgesetzgeber sowie Planungsgemeinschaft Westpfalz
6. Änderung der Richtlinien des Landkreises Kusel für die Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Landkreis
7. Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
8. Anträge von Fraktionen des Kreistags
9. Anfragen von Fraktionen des Kreistags
10. Informationen

Der Vorsitzende eröffnete gegen 15.00 Uhr die 2. Kreistagssitzung in diesem Jahr, die 9. Sitzung der laufenden Legislaturperiode und gleichzeitig die 235. Kreistagssitzung nach dem Kriege.

Nach einleitenden Begrüßungsworten stellte er die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Insbesondere begrüßte er die Mitglieder des „Begleitgremiums Demographiekonzeption“, die anlässlich der Vorstellung der Studie zum demographischen Wandel zu der Sitzung eingeladen waren sowie Herrn Becht von der Pfalzerwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH, der anlässlich der Energiepolitischen Offensive Pfälzer Bergland anwesend war.

Anschließend begrüßte der Bürgermeister der Ortsgemeinde Hoppstädten, Herr Günter Denzer, die Mitglieder des Kreistages und informierte über einige Eckdaten der Ortsgemeinde.

Nachfolgend wies der Vorsitzende darauf hin, dass die Beratung der Tagesordnungspunkte 2 und 3 aufgrund technischer Schwierigkeiten getauscht werden sollen. Der Kreistag nahm die vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Änderungen zur Tagesordnung einstimmig an.

Da keine Anträge zur Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 30		
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende erklärte, dass bei der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt keine Fragen bzw. Vorschläge und Anregungen eingegangen seien.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 31		
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

***Demographie Konzeption Landkreis Kusel;
hier: Vorstellung der Demographiestudie***

Zunächst begrüßte Herr Prof. Bombeck die Anwesenden und bedankte sich für die kooperative Mitarbeit während der Aufstellung seiner Studie. Herr Prof. Bombeck stellte nachfolgend die grundsätzlichen Ziele vor, die in der Analyse behandelt werden sollten und gab einen Überblick über die wesentlichen Folgen des demographischen Wandels für den Landkreis Kusel. In diesem Zusammenhang wies er u.a. auf die hohe Bevölkerungsabnahme im Norden des Landkreises hin und die relativ geringe im Süden des Landkreises. Weiterhin verzeichne man bis zum Jahr 2020 einen Bevölkerungsrückgang in Höhe von 10 % und bis 2050 in Höhe von 26 %. Bis zum Jahr 2035 gebe es einen Anstieg der Menschen über 65 Jahren im Landkreis Kusel von 17.000 auf 20.500 bzw. von 21 %.

Weiterhin erläuterte Herr Prof. Bombeck die Problemfelder, die mit dem demographischen Wandel einhergehen, wie beispielsweise der zunehmende Leerstand in den Ortskernen, die sinkenden Einnahmen der Kommunen und ein Nachfragerückgang an Versorgungsdienstleistungen.

Anschließend ging er auf die Umfrage ein, die man unter den Ortsgemeinden zum Thema „Demographischer Wandel“ vorgenommen habe. Danach würden 57,5 % der Kommunalpolitiker die Thematik des demographischen Wandels für wichtig halten und 52,5 % seien der Meinung, dass die Gemeinden in der Lage seien, mit den Folgen des demographischen Wandel umzugehen. Die wesentlichen Hauptpolitikfelder, um diesem Wandel entgegenzuwirken, seien laut Umfrage eine Verstärkung im Bereich der Kinder- und Familienpolitik, sowie eine Verbesserung in den Bereichen Wohnen und öffentliche Infrastruktur. Er stellte daraufhin die Arbeitsschwerpunkte in der Kreisstrategie vor, die in besonderem Maße für den Erhalt und die Stärkung der Lebensqualität erforderlich seien. U.a. habe man ein Planerforum initiiert, welches dem Erfahrungsaustausch zwischen Dorferneuerungsplanern dient, da die Dorferneuerung schließlich ein zentrales Element der Entwicklung ländlicher Räume darstelle. Ein weiteres Instrument stelle die Schule des Ehrenamtes dar. Dieses Seminar wurde in Zusammenarbeit mit dem Interkulturellen Kompetenzzentrum des Landkreises Kusel entwickelt und ziele auf eine Stärkung und Mehrung des ehrenamtlichen Engagements der Bürger ab. Leitgedanke sei hierbei das örtliche Miteinander, um ehrenamtlich Tätige zu fördern und zu stärken.

Die Einbindung der Jugendlichen in kommunalpolitische Fragestellungen sei ebenfalls eine sehr wichtige Maßnahme, da die Belange von Kindern und Jugendlichen bei einer stark zunehmenden Zahl an älteren Menschen oft in den Hintergrund gedrängt werde. Die Kommunalpolitik müsse Strategien entwickeln, wie man Jugendliche stärker in die politische Arbeit einbinden oder für ehrenamtliche Tätigkeiten begeistern könne. Mittels einer Befragung von Jugendlichen habe man festgestellt, dass die Jugendlichen mit Ihrer Heimatregion eng verwurzelt seien. Jedoch befürchten viele Jugendliche, die Region aufgrund mangelnder Arbeitsperspektiven verlassen zu müssen. Jedoch biete gerade der demographische Wandel, der verbunden mit einer Veralterung der Gesellschaft ist, diesen Jugendlichen auch neue Arbeitschancen in der Region. Um diese Arbeitschancen zu erhöhen, könne man zum Beispiel Existenzgründerprogramme starten oder ein Ausbildungsbündnis für den Landkreis Kusel schaffen.

Zu dem Handlungsfeld Pflege und Betreuung hielt Prof. Bombeck fest, dass in diesem Bereich aufgrund des demographischen Wandels wachsende Bedarfe entstehen. Lösungsansätze um diesem wachsenden Bedarf zu begegnen, seien eine verbesserte Kooperation der Pflegeanbieter, eine gemeinsame Entwicklungsplanung des künftigen Angebotes und die Stimulierung und Koordinierung von Ehrenamtsleistungen innerhalb der Kommunen und Verbandsgemeinden.

Als weiteres Handlungsfeld sprach Herr Prof. Bombeck die Siedlungsentwicklung an. Dabei ging er insbesondere auf die Problematik ausufernder Ortsränder und leerfallender Ortsmitten ein. Als Strategie verwies Herr Prof. Bombeck vor allem auf die Chancen der Reaktivierung und Optimierung des Altbaus und bekräftigte die Idee der Altgebäudebörse im Landkreis Kusel. Weitere Lösungsansätze wären zum Beispiel auch eine Altmaterialbörse und die Verstärkung von Initiativen im Bereich des Altenwohnens.

Anschließend ging er auf die Arbeit in den Modellgemeinden bzw. der Modellregion ein. Die dort angestoßenen Prozesse bedürfen weiterer externer Moderation und Hilfestellung. Die Ideen sollten daher weiter fortgeführt werden, damit der demographische Wandel im Landkreis Kusel positiv beeinflusst werde.

Der Vorsitzende bedankte sich für die intensive Analyse bei Herrn Prof. Bombeck und seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Alexander Hübner. Er stimmte den Ausführungen von Herrn Prof. Bombeck zu und verwies auf die Breitbandversorgung als weiteres bedeutendes Handlungsfeld. Außerdem hob er das gute medizinische Versorgungsnetz sowie das breite Schulangebot des Landkreises Kusel hervor. Um die nun angestoßenen Ideen auch umzusetzen, solle die Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Bombeck möglichst fortgeführt werden.

Anschließend nahm Herr Andreas Hartenfels (Bündnis 90/Die Grünen) kurz zu der Berichterstattung Stellung. Da es auf diesem Gebiet noch viel zu tun gebe, hoffe er, dass die Arbeit fortgeführt wird.

Herr Xaver Jung (CDU), erklärte, dass ihm als Bürgermeister einer Ortsgemeinde bereits vieles bekannt vorkomme. Er kritisierte, dass für die für Dorferneuerung nur Mittel im geringen Umfang zu Verfügung stehen und er sich gewünscht hätte, dass die Studie auch auf Aspekte der Neustrukturierung der Verbandsgemeinden und die Auswirkungen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf die demographische Entwicklung eingehe. Hierzu erklärte Herr Prof. Bombeck, dass die Ausarbeitung einer Kreisentwicklungsstrategie, die alle Aspekte erfasst, mehr Gespräche mit Bürgern und einen größeren Zeitraum beansprucht hätte. Er habe bewusst die Abhandlung der anstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform ausgelassen. Des Weiteren habe man in der Erhebung auch das Thema Finanzen außen vorge lassen. Nach seiner Meinung seien die Selbstheilungskräfte durch den verstärkten Wettbewerb zwischen Dörfern größer als die Beeinflussung des demographischen Wandels mittels Fördergelder.

Frau Katharina Büdel (FDP) begrüßte ausdrücklich, dass in der Studie auch die Belange der Jugendlichen Berücksichtigung gefunden haben.

Herr Matthias Bachmann (SPD) bekräftigte, dass man mit Herr Prof. Bombeck die richtige Auswahl für die Erstellung der Studie getroffen habe. Die vorliegende Studie müsse als Zwischenbericht angesehen und die angesprochenen Handlungsfelder mit den entsprechenden Akteuren umgesetzt werden. Man habe nunmehr einen Prozess angestoßen, der weiter fortgeführt werden müsse.

Zum Schluss stellte der Vorsitzende klar, dass die Finanzprobleme der Kommunen in erster Linie durch die Finanzierung der laufenden Geschäfte, die den Kommunen überwiegend

durch Gesetze auferlegt werden, und nicht durch Investitionsmaßnahmen entstehen. Weiterhin bekräftigte er die Notwendigkeit der Kommunalen Gebiets- und Verwaltungsreform. Man müsse sich dieser Aufgabe stellen und für vernünftige Lösungen kämpfen. Schließlich dankte er Herrn Prof. Bombeck sowie seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Hübner, nochmals für die stets offene und konstruktive Zusammenarbeit.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 31		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Bericht über die Umsetzung des Rad- und Wanderwegekonzeptes

Frau Julia Bingeser berichtet anhand einer Beamer-Präsentation über die Umsetzung des Rad- und Wanderwegekonzeptes.

Zu Beginn veranschaulichte Frau Bingeser anhand einer Übersicht das Radwegenetz innerhalb des Fremdenverkehrszweckverbandes. Anschließend ging sie auf das Radwegenetz des Landkreises Kusel ein und schilderte den aktuellen Sachstand hinsichtlich des Ausbaus und der Beschilderung. Anschließend stellte Frau Bingeser die Schwerpunkte der nächsten Jahre vor und ging auf diese im Einzelnen ein.

Demnach befinde man sich hinsichtlich des Glan-Blies-Radwegs bei Theisbergstegen in Verhandlungen mit der Basalt AG und der Deutschen Bahn AG, die kurz vor dem Abschluss stünden. Ein Baubeginn wäre dann 2012 möglich. Weiterhin sei der geplante Lückenschluss im Reichenbachtal zwischen Kaiserslautern und dem Glan-Blies-Radweg von Bedeutung. Da die Steigungen nicht größer als 5% sein dürfen, sei bei dieser Maßnahme eine umfangreiche Planung erforderlich. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf rd. 1,7 Millionen Euro, wovon 10 % vom Landkreis übernommen. Die Mittel sollen möglichst im Haushalt 2012 vorgesehen werden. Die weitere Maßnahme, der Radweg zwischen Kusel und Konken, soll auf dem straßenbegleiteten Wirtschaftsweg neben der B420 verlaufen und im Jahr 2012 begonnen werden. Der Bau erfolge durch den Landesbetrieb Mobilität und die Baulast trage der Bund. Weiterhin ging sie auf vorgesehene Beschilderungen bestehender Wege ein, die nach Landesvorgaben erfolgen und wies darauf hin, dass nach Abschluss dieser Maßnahmen 75 Ortsgemeinden durch ausgewiesene Radwege an das Netz angebunden seien.

Schließlich sprach Frau Bingeser kurz den Pfälzer Höhenwanderweg als Qualitätswanderweg, sowie den Veldenz- und Remigiuswanderweg an und erklärte, dass die Anfrage nach Wanderwegen sehr groß sei.

Der Vorsitzende fügte ergänzend hinzu, dass bei der Baumaßnahme in Theisbergstegen erst jetzt eine Lösung der Grundstücksfragen möglich sei, da eine Einigung zwischen der Basalt AG und der Deutschen Bahn AG erst vor kurzem erzielt werden konnte. Weiter ging er auf die Problematik des Tunnels in Elschbach ein, an dem größere Sanierungsarbeiten notwendig seien und man eine vorübergehende Lösung zur Nutzung vorbereite.

Schließlich unterstrich er die Bedeutung der Rad- und Wanderwege für den Landkreis Kusel und insbesondere den Tourismus. Außerdem erziele man dadurch auch eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 30		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 29	Dagegen 1	Enthaltung 0

Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel

Herr Wolfgang Steiger hat mit Schreiben vom 24.05.2011 sein Mandat als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel niedergelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kreissparkasse Kusel vom 16.12.2002, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.07.2009, in Verbindung mit den §§ 5 u. 6 des Sparkassengesetzes vom 01.04.1982 (GVBl. S. 113) besteht der Verwaltungsrat aus dem Landrat als Vorsitzenden, neun weiteren Mitgliedern, sowie 5 Sparkassenmitarbeitern.

Die neun weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Für jedes vom Kreistag zu wählende Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats im Amt.

Scheidet ein Stellvertreter eines Verwaltungsratsmitgliedes aus dem Verwaltungsrat aus, tritt gemäß § 6 Abs. 3 I.S. i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Sparkassengesetz ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Mitgliedschaft in Ausschüssen sinngemäß (§ 6 Abs. 2 SpkG).

Die Grundsätze für die Wahl der Ersatzpersonen in Ausschüssen sind in § 39 LKO bzw. § 28 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag geregelt. Das stellvertretende Mitglied wird auf Vorschlag der Fraktion Wählergruppe Jung durch Mehrheitswahl gewählt.

Seitens der Fraktion Wählergruppe Jung wurde Herr

Werner Graf, Lauterecken,

als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel vorgeschlagen.

Der Vorsitzende beantragte, die Wahl nicht geheim, sondern per Akklamation durchzuführen. Der Kreistag stimmte dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig zu.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von der Fraktion Wählergruppe Jung eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel an.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 31		
TOP: 5	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 31	Dagegen 0	Enthaltung 0

**Energiepolitische Offensive Pfälzer Bergland
hier: Forderung an Bundes- und Landesgesetzgeber sowie
Planungsgemeinschaft Westpfalz**

1. Mit der Gründung der Neuen Energie Pfälzer Bergland GmbH, gemeinsam mit der Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH, Ludwigshafen, hat der Landkreis Kusel als erster in Rheinland-Pfalz auf der Ebene der Landkreise eine Projektbeteiligungsgesellschaft gegründet, die zwischenzeitlich etliche Solaranlagen errichtet hat. Inzwischen betreibt die Gesellschaft mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von insgesamt rd. 1.870 kWp, was einer Versorgung von ca. 500 Haushalten entspricht. Die Einrichtung weiterer Anlagen war und ist beabsichtigt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) hat aber bislang eine Ausweitung der Aktivitäten aus rechtlichen Gründen auf den Eigenbedarf beschränkt. Das Ministerium des Innern hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Trotz mehrerer Vermittlungsversuche über den Landkreistag Rheinland-Pfalz hat sich noch keine Änderung ergeben. Das Thema ist vom Vorsitzenden des Landkreistags Rheinland-Pfalz im November 2010 öffentlich auch gegenüber dem Ministerpräsidenten bei der Hauptversammlung in Altenkirchen angesprochen worden. Dieser hat daraufhin zugesagt, sich um die Thematik zu kümmern.

In der Zwischenzeit sieht die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung vor, den Kommunen in diesem Bereich weitere Handlungsspielräume einzuräumen. Insoweit wird deshalb gefordert, dass die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, insbesondere der Landkreise, auf dem energiepolitischen Sektor ausgeweitet wird.

2. Aufgrund der jüngsten Ereignisse im japanischen Kernkraftwerk Fukushima und der Folgeentwicklung in Deutschland ist zu einer gesicherten Energieversorgung die Zulassung einer deutlich größeren Zahl von Windkraftanlagen erforderlich. Mit Anlagen im Bereich der Nord- und Ostsee wird diese Kapazität nicht allein zu erreichen sein. Auch ist die Leitungsproblematik für den mittel- und süddeutschen Raum so kompliziert, dass auch ein Ausbau von Windkraftanlagen im Binnenland für die Energieversorgung dringend erforderlich ist. Bislang hat der Landkreis Kusel in Sachen Windkraftanlagen ausdrücklich versucht, dem regionalen Landschaftsschutz Vorrang einzuräumen. Hier ist eine Umkehr aufgrund der neuen Situation unvermeidlich. Bund, Land und Planungsgemeinschaften sind aufzufordern, entsprechende rechtliche Voraussetzungen zu schaffen bzw. umzusetzen. Zu allererst sind Bundes- und Landesgesetzgeber gefragt. Der Raumordnungsplan der Westpfalz ist aktuell in Überarbeitung. Bei der Ausweisung von Windkraftanlagen ist eine Neukonzeption zu entwickeln, die die Voraussetzung für deutlich mehr Anlagen schafft, andererseits aber auch eine ungeordnete „Verspargelung“ der Landschaft vermeidet.

Zunächst wies der Vorsitzende darauf hin, dass die Beschlussvorlage gegenüber der ursprünglichen Vorlage im Kreisausschuss, wie vereinbart, inhaltlich nochmals konkretisiert worden sei. Anschließend erläuterte eingehend die Ziele der Energiepolitischen Offensive und wies auf die Chancen hin, die sich für die Kommunen dadurch ergeben. Nachfolgend nahm Herr Matthias Bachmann für die SPD-Fraktion zu der Beschlussvorlage Stellung und begrüßte ausdrücklich die Forderungen des Landkreises.

Auch Herr Robert Drumm, erklärte, dass die Fraktion „Die Linke“ die Forderungen unterstütze, darüber hinaus müsse aber auch der Landkreis selbst aktiv werden und u.a. ein Solarkataster einführen. Herr Andreas Hartenfels erklärte, dass die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ der Energiepolitischen Offensive ebenfalls zustimme, wenngleich er darin noch weiteres Potential sehe. Er begrüßte das Umdenken des Landkreises hinsichtlich der Ausweisung von Windkraftanlagen, jedoch müsse auch sichergestellt werden, dass die finanziellen Vorteile gerecht verteilt werden. Er regte an, dass man sich überfraktionell über die weitere Zielsetzung Gedanken machen und eventuell externen Sachverstand hinzuziehen solle. Hierzu wies der Vorsitzende darauf hin, dass man mit der Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft bereits einen kompetenten Partner habe.

Nachfolgend nahm Herr Otto Rubly für die CDU-Fraktion Stellung. Auch seine Fraktion unterstütze die Forderungen an die Gesetzgeber sowie die Planungsgemeinschaft Westpfalz. Gleichwohl müsse man sich dann zu gegebener Zeit konkret über die weitere Vorgehensweise unterhalten. Herr Helmut Weyrich (FWG) erklärte, dass seine Fraktion der Vorlage zustimmen werde, jedoch befürchte er, dass sich die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen verzögere und dadurch die Kommunen gegenüber Privatinvestoren in Nachteil geraten. Herr Egbert Jung (Wählergemeinschaft Jung Egbert) begrüßte ausdrücklich das Ansinnen des Landkreises, die Gemeinden in die Konzeption mit einzubinden und sprach die Gestaltungsmöglichkeiten auf der Verbandsgemeindeebene mittels des Flächennutzungsplans an. Er hoffe, dass die rechtlichen Voraussetzungen nunmehr rasch geschaffen werden, damit sich die Gemeinden in diesem Sektor wirtschaftlich betätigen dürfen.

Nachfolgend wurde über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der „Energiepolitische Offensive Pfälzer Bergland“ zu und fordert die Bundes- und Landesregierung sowie die Planungsgemeinschaft Westpfalz auf, die rechtlichen Voraussetzung für die Forderungen des Landkreises zu schaffen.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 31		
TOP: 6	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 31	Dagegen 0	Enthaltung 0

Änderung der Richtlinien des Landkreises Kusel für die Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Landkreis

Die seit dem 13.7.1998 geltenden Zuschussrichtlinien des Landkreises sehen Zuschüsse für die „Errichtung von Kindergartenplätzen“ vor. Dies war Grundlage für die Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Kita-Plätze, die insbesondere zur Erfüllung von Betreuungsansprüchen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schulbesuch, aber auch zur Betreuung von Zweijährigen (seit 01.8.2010) erforderlich wurden.

Mit der Anpassung der Richtlinien sollen künftig auch Baumaßnahmen gefördert werden, die bei einer bedarfsgerechten Änderung des Betreuungsangebotes erforderlich werden, ohne dass sich die Menge der Plätze ändert. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird der Schwerpunkt der zukünftig zu erwartenden Maßnahmen in diesem Bereich liegen. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Umwandlung von Plätzen für über 3-jährige in Kleinkindplätze mit den damit einhergehenden notwendigen Baumaßnahmen.

Die Förderung des Baues zusätzlicher/neuer Plätze ist wie bisher mit einer Förderquote von 40 v.H. vorgesehen. Der Haushaltslage des Landkreises geschuldet soll jedoch zukünftig ein Vorwegabzug von Zuschüssen Dritter vorgenommen werden.

Für alle Förderungen soll die Ermittlung der zuschussfähigen Kosten nicht mehr einzelfallbezogen durch das Bauamt erfolgen, sondern anhand einer Raumprogrammempfehlung, die Teil der Richtlinien werden soll.

Die erarbeitete Raumprogrammempfehlung entspricht den landesweit geltenden Standards und ist je nach Baumaßnahme modular anwendbar. Als Kostenpauschale sind 1.400,- € pro qm-Raum, zuzügl. 15 % Verkehrsfläche zugrunde gelegt.

Bezüglich der Beteiligung der Gemeinden, die nicht Träger von Kindertagesstätten sind, an den Personalkosten der ihrem Bereich zugeordneten Einrichtung sind als Schlüssel für die Beteiligungsquote die Prozentsätze aus § 12 Abs.3 KitaG für kommunale Träger festgelegt.

Der Entwurf der Neufassung, incl. der Raumprogrammempfehlung, lag den Mitgliedern des Kreistags vor (Anlage 1).

Die Änderungen sind nachstehend vergleichsweise dargestellt:

Geltende Richtlinien	Anpassung der Richtlinien
<p>1. Zuschüsse zu Bau- und Ausstattung:</p> <p>Gefördert werden: Errichtung von Kindergartenplätzen durch Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen</p> <p>-/-</p> <p><i>Für Dachsanierung bisher keine Regelung, jedoch Förderung durch Einzelbeschlüsse.</i></p> <p>Zuwendungsfähig sind:</p> <p>Die durch Kostenanschlag (DIN 276) ermittelten Kosten werden durch die Kreisverwaltung, Bauamt, auf Förderwürdigkeit geprüft und endgültig festgesetzt.</p> <p>Höhe des Zuschusses:</p> <p>-/-</p> <p>40 v.H. der anerkannten zuschussfähigen Kosten</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p>	<p>1. Zuschüsse zu Bau- und Ausstattung</p> <p>Gefördert werden: Erforderliche Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, wenn dadurch zusätzliche Kindertagesstättenplätze geschaffen werden oder wenn die Baumaßnahmen zur bedarfsgerechten Änderung des Betreuungsbedarfes erforderlich sind. Außerdem werden Dachsanierungen gefördert, die zur Gewährleistung des Kindertagesstättenbetriebes notwendig sind. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein geneigtes Dach gewählt wird.</p> <p>Zuwendungsfähig sind:</p> <p>Nr.1.3</p> <p>a) die Kosten nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400 gemäß der Raumprogrammempfehlung (siehe Anlage)</p> <p>b) Baunebenkosten, höchstens 18 v.H. der Kosten nach a)</p> <p>c) Kosten für Außenanlagen bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen, höchstens 10 v.H. der Kosten nach a)</p> <p>d) Kosten der Erstausrüstung</p> <p>Höhe des Zuschusses:</p> <p>Nr.1.4</p> <p>Nach Abzug von Zuwendungen Dritter (z.B. Landeszuschuss) für:</p> <p>a) Investitionen für zusätzliche Kindergarten- gruppen 40 v.H. der anerkannten zuwendungs- fähigen Kosten nach Nr. 1.3 Buchst. a bis c.</p> <p>b) Kosten von Baumaßnahmen zur Schaffung und Ausstattung zusätzlicher U3-Plätze in vorhandenen Kindergartengruppen 4.000,- € je neuem U3-Platz, höchstens jedoch 90 v.H. der Kosten, die sich nach Maßgabe von Nr. 1.3. Buchstabe a und b nach Abzug von Zuwendungen Dritter ergeben.</p> <p>c) Investitionen für Erstausrüstung nach Nr.1.3 Buchstabe d bis zu 2.500,-€ pro Gruppe</p> <p>d) eine Dachsanierung 25 v.H. der anerkannten Kosten.</p>

<p>2. Zuschüsse zu Personalkosten</p> <p>Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen der Träger und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden vom Landkreis ausgeglichen (§ 12 Abs.6 KitaG)</p> <p>Beteiligung der Gemeinden:</p> <p>4.1 Die Gemeinden sollen sich, soweit sie u. nicht Träger der Einrichtung sind, an den 4.2 Aufwendungen der Personalkosten beteiligen (§ 12 Abs.6). Der an den Landkreis zu erstattende Gemeindeanteil an den Personalkosten beträgt grundsätzlich 15 v.H.. Der Gemeindeanteil reduziert sich bei Kindertagesstätten in freier Trägerschaft mit mindestens 15 Ganztagsplätzen auf 12,5 v.H..</p>	<p>2. Zuschüsse zu Personalkosten</p> <p>Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen der Träger und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden vom Landkreis ausgeglichen (§ 12 Abs.6 KitaG)</p> <p>Beteiligung der Gemeinden:</p> <p>2.4 Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegenden Gemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen der Personalkosten entsprechend der Finanzierungsanteile für kommunale Einrichtungen gemäß § 12 Abs.3 KitaG.</p>
---	--

Nachdem der Vorsitzende die wesentlichen Änderungen der Richtlinie erläuterte, erklärte Herr Jürgen Conrad für die SPD-Fraktion, dass man der Änderung der Richtlinie zustimme und begrüßte die Anpassung der Förderung an das sich ändernde Angebot sowie die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Raumprogrammempfehlung einhergehe. Herr Xaver Jung (CDU) erklärte, dass man sich zwar eine höherer Förderquote gewünscht hätte, man jedoch dem Entwurf zustimme. Herr Robert Drumm (Die Linke) begrüßte die vorgesehenen Änderungen und unterstrich, dass die Schaffung von Kindergartenplätzen ein bedeutender Beitrag zum Thema „Familie und Beruf“ darstelle. Siegbert Theiß erklärte für die FWG-Fraktion, dass seine Fraktion ebenfalls zustimmen werde. Eine Anpassung sei notwendig und dass eine entsprechende Entwicklung des Betreuungsbedarfs in den Kindergärten bereits zu erkennen sei, zeige beispielsweise die Kindertagesstätte in Herschweiler-Petterheim. Frau Katharina Büdel (FDP) lobte, dass der Landkreis Kusel, die Versorgung von Familien und Kindern betreffend, auf einem guten Weg sei.

Sodann wurde über die Änderung der Richtlinien abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinien des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Personalkosten der Kindertagesstätten, wie von der Verwaltung vorgelegt.

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Kusel zu den Bau- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Landkreis

Der Landkreis Kusel gewährt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an freie und kommunale Träger von Kindertagesstätten seines Zuständigkeitsbereiches Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten gemäß § 15 Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) sowie zu den Personalkosten gemäß § 12 KitaG unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen:

1. Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten

- 1.1 Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionen für erforderliche Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, wenn dadurch zusätzliche Kindertagesstättenplätze geschaffen werden oder wenn die Baumaßnahmen zur bedarfsgerechten Änderung des Betreuungsangebotes erforderlich sind. Außerdem werden Dachsanierungen gefördert, die zur Gewährleistung des Kindertagesstättenbetriebes notwendig sind. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein geneigtes Dach gewählt wird.
.
- 1.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass
 - a) der Bedarf für die unter 1.1 genannten Maßnahmen vom Jugendamt anerkannt ist (§ 9 Kindertagesstättengesetz),
 - b) alle Baumaßnahmen mit dem Jugendamt abgestimmt sind (§ 15 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz) und
 - c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Baubeginns.
- 1.3 Zuwendungsfähig sind
 - a) die Kosten nach DIN 276 Kostengruppen 300 und 400 gemäß der Raumprogrammempfehlung des Landkreises Kusel, die Bestandteil dieser Richtlinien ist,
 - b) Baunebenkosten in Höhe von höchstens 18 v.H. der Kosten nach Buchstabe a,
 - c) Kosten für Außenanlagen bei Neubau und Erweiterungsmaßnahmen in Höhe von höchstens 10 v.H. nach Buchstabe a,

d) Kosten für Erstausrüstung,

- 1.4 Der Zuschuss des Landkreises beträgt nach Abzug von Zuwendungen Dritter (z.B. Landeszuschuss) für:
- a) Investitionen für zusätzliche Kindergartengruppen 40 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 1.3. Buchstabe a bis c,
 - b) Kosten von Baumaßnahmen zur Schaffung und Ausstattung zusätzlicher U3-Plätze in vorhandenen Kindergartengruppen 4.000,- € je neuem U3-Platz, höchstens jedoch 90 v.H. der Kosten, die sich nach Maßgabe von Nr. 1.3. Buchstabe a und b nach Abzug von Zuwendungen Dritter ergeben.
 - c) Investitionen für Erstausrüstung nach Nr. 1.3. Buchstabe d bis zu 2.500,- € pro Gruppe
 - d) eine Dachsanierung 25 v.H. der anerkannten Kosten.
- 1.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zusammen mit den Planunterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel zu richten.
- 1.6 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsbezuschussung.
- 1.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in angemessenen Teilbeträgen im Rahmen der Haushaltsplanung nach Baufortschritt.
- 1.8 Der Schlussverwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.
- 1.9 Wird die Einrichtung vor Ablauf von 25 Jahren aufgegeben oder einem anderen Zweck zugeführt, ist der Zuschuss im Verhältnis der Nutzungsdauer zur Bindungsfrist, aufgerundet auf volle Jahre, zurückzuzahlen.

2. Zuschüsse zu den Personalkosten

- 2.1 Zuschussfähig sind die Personalkosten nach § 12 Abs. 1 KitaG.
- 2.2 Die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2.3 Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen der Träger und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden vom Landkreis ausgeglichen (§ 12 Abs. 6 KitaG).
- 2.4 Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegenden Gemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen der Personalkosten entsprechend der

Finanzierungsanteile für kommunale Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 3 KitaG.
Der Anteil des Landkreises vermindert sich entsprechend (12 Abs. 6 KitaG).

Der Kostenanteil ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Einwohnerzahl des vorletzten Kalenderjahres der zugeordneten Gemeinden und der Gesamteinwohnerzahl im Einzugsbereich zu ermitteln. Der Kostenanteil wird durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt und mit den Verbandsgemeinden abgerechnet.

- 2.5 Der Träger der Kindertagesstätte beantragt den Personalkostenzuschuss bis jeweils 15.01. eines jeden Jahres beim Jugendamt.
- 2.6 Über die Höhe der vorläufigen Jahreszuwendung und die monatlichen Abschlagszahlungen erteilt das Jugendamt einen Bescheid.
- 2.7 Die Personalkosten sind vom Träger durch Verwendungsnachweis dem Jugendamt bis spätestens 01.03. des nachfolgenden Kalenderjahres zu belegen.
- 2.8 Das Jugendamt prüft den Verwendungsnachweis und setzt mit Bescheid die endgültige Jahreszuwendung fest, die sowohl den Anteil des Landkreises sowie den Landesanteil umfasst.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am durch den Kreistag beschlossen und tritt ab
01.07.2011 in Kraft.

Anlage zu 1.3. Buchstabe a) der Richtlinien

Raumprogrammempfehlung des Landkreises Kusel zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Räume	m ² pro Raum	zuschussfähige Kosten / 1400,00 Euro pro m ² ohne Verkehrsfläche	m ² zzgl. 15 % Verkehrsfläche pro Raum	Max. zuschussf. Kosten einschl. Verkehrsfl. / 1400,00 Euro pro m ²
Gruppenraum	50	70.000,00 €	57,50	80.500,00 €
Stillbeschäftigungs - und Förderräume	20	28.000,00 €	23,00	32.200,00 €
Mehrzweckräume	60	84.000,00 €	69,00	96.600,00 €
Schlafraum GZ	20	28.000,00 €	23,00	32.200,00 €
Schlafraum Kleinkinder	30	42.000,00 €	34,50	48.300,00 €
Speiseraum bis zu 24 Kinder	30	42.000,00 €	34,50	48.300,00 €
Speiseraum ab 25 Kinder	45	63.000,00 €	51,75	72.450,00 €
Sanitärbereich mit Wickelbereich für 1 bis 2 Gruppen	20	28.000,00 €	23,00	32.200,00 €
Personaltoiletten / Behindertengerechtes WC	10	14.000,00 €	11,50	16.100,00 €
Wickelraum (einzeln)	6	8.400,00 €	6,90	9.660,00 €
Personalraum bis zu 6 Mitarbeiter	15	21.000,00 €	17,25	24.150,00 €
Personalraum über 6 Mitarbeiter	20	28.000,00 €	23,00	32.200,00 €
Leitungsbüro	15	21.000,00 €	17,25	24.150,00 €
Küche zur Zubereitung von frischem Essen	20	28.000,00 €	23,00	32.200,00 €
Küche zur Ausgabe von angeliefertem Essen	12	16.800,00 €	13,80	19.320,00 €
Hauswirtschaftsraum	10	14.000,00 €	11,50	16.100,00 €
Abstell - und Materialraum	10	14.000,00 €	11,50	16.100,00 €

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 31		
TOP: 7	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 31	Dagegen 0	Enthaltung 0

Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist neben den institutionellen Angeboten der Kindertagesstätten eine Form der Kindertagesbetreuung, in der ein Kind stundenweise oder ganztags durch eine Tagespflegeperson (früher Tagesmutter) betreut und gefördert wird. Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 2 und 23 SGB VIII) und umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die nähere Umsetzung der Kindertagespflege einschließlich der nach § 90 SGB VIII von den Eltern zu erhebenden Kostenbeiträge (für unter 2-jährige) wurde beim Landkreis Kusel wie bei den weiteren Jugendhilfeträgern (Landkreise und kreisfreie Städte) in Form einer von Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinie geregelt.

Im Rahmen eines beim Landkreis Südliche Weinstraße entschiedenen Rechtstreits ist das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße mit Entscheidung vom 03.11.2010 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege einer Satzung bedarf.

Zwar habe das Land Rheinland-Pfalz von der bundesgesetzlichen Ermächtigung insoweit Gebrauch gemacht, als § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG) eine Staffelung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und unter Berücksichtigung der Kinderzahl erfolgen soll. Für die Kindertagespflege wäre hingegen keine entsprechende gesetzliche Regelung vorhanden, sodass der Landkreis als örtlicher Jugendhilfeträger zuständig sei, die zu staffelnden Elternbeiträge per Satzung festzusetzen.

Den Mitgliedern des Kreistags lag ein Satzungsentwurf vor, der inhaltlich den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen und in der Praxis bewährten Richtlinien entsprach.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wie von der Verwaltung vorgelegt.

Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl 2010, S. 319) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind lebt,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend gemeldet sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen während des Leistungsbezugs zu überprüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Für Kinder unter zwei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter ist Kindertagespflege insbesondere anzubieten, wenn entsprechende Betreuungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen für unter Zweijährige oder in Ganztagschulen für Kinder im schulpflichtigen Alter nicht zur Verfügung stehen. Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Können die notwendigen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten und Ganztagschulen nicht abgedeckt werden, kann eine Förderung in Kindertagespflege ergänzend erfolgen. Ausnahmen von dieser Einschränkung sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise (z.B. Erzieher/innenausbildung) nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien nach pflichtgemäßer Bewertung, u.a. anhand von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch sowie durch Überprüfung der Räumlichkeiten. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeurlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst:
 - a) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 - b) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 4),
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 5)
 - d) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 6),
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 7).
- (2) Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten bei der Antragstellung anzugeben. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendhilfeträger auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten vorzulegen.
- (3) Die monatliche Geldleistung wird jeweils am Ende eines Monat ausgezahlt. Eine kurzfristige Erhöhung oder Minderung des

Betreuungsumfangs über einen Zeitraum von 4 Wochen innerhalb eines Jahres, hat auf die pauschal gewährte Geldleistung keinen Einfluss. Dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

§ 4 Anerkennung der Förderleistung, Erstattung für Sachaufwand

- (1) Die Höhe des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung und den Sachaufwand wird pauschal festgesetzt und bestimmt sich gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang sowie nach der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Zu den Sachaufwendungen gehören insbesondere:

- a) Verpflegungskosten,
- b) Verbrauchskosten,
- c) Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- d) Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
- e) Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis e) Fahrtkosten der Tagespflegeperson.

- (2) Der Anteil des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung beträgt 65 % der des Sachaufwandes 35 %.
- (3) Die maximale Förderung umfasst 40 Betreuungsstunden pro Woche
- (4) Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, gilt folgende Regelung:
Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50 % anerkannt. Abweichungen von o.a. Zeitfenster sind in Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Unfallversicherung

Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides.

§ 6 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Tagespflegeperson haben Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhalten.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene Beitrag, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.

Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen. Drittbegünstigende Versicherungen werden als Vorsorgeaufwendungen nicht anerkannt.

§ 7 Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhalten. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

Bei Bestehen eines Anspruchs auf eine beitragsfreie Familienversicherung ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 8 Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Die Eltern, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden nach § 90 SGB VIII als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag herangezogen.
- (2) Maßgebend für die Festsetzung des pauschalierten Kostenbeitrages ist gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, der wöchentliche Betreuungsumfang, das Einkommen der Personensorgeberechtigten und die Anzahl der Kinder für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen wird.
- (3) Die heranzuziehenden Eltern weisen dem Jugendamt zur Ermittlung des Kostenbeitrags vor Beginn der Leistung ihr Einkommen nach. Zum Einkommen gehören:
 - a) das durchschnittliche mtl. Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

- b) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit laut Steuerbescheid des Finanzamtes abzüglich 24 % Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- c) Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten und Elterngeld
- d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nichtzulässig).
- e) Kindergeld und Unterhaltszahlungen

Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht werden, wird der höchste Kostenbeitrag festgesetzt.

- (4) Personensorgeberechtigte, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Einkommen unter der in der Anlage festgelegten Mindesteinkommensgrenze liegen, sind vom Kostenbeitrag befreit.
- (5) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zu Schuleintritt - § 5 Abs. 1 KiTaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt analog die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG
- (6) Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (7) Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind dem Jugendamt umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage

Höhe des Tagespflegegeldes § 23 Abs. 2 Nr 1 und 2 und der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege § 90 Abs. 1 SGB VIII



durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozent-satz	Förder- und Sachaufwand		Einkommens-grenze	Eink. Stufe	Kostenbeteiligung der Eltern mit:						
						1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	
						A	A	A	B	B	B	
			mit Zertifikat									
		A	B			A	A	A	B	B	B	
bis zu 5 Std. Betreuungsumfang	12,50%	54,00 €	68,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	16,95 €	12,71 €	8,47 €	21,34 €	16,00 €	10,67 €	
				bis 1.200 €	3	18,83 €	14,12 €	9,41 €	23,71 €	17,78 €	11,80 €	
				bis 1.400 €	4	20,92 €	15,69 €	10,46 €	26,34 €	19,76 €	13,77 €	
				bis 1.600 €	5	23,25 €	17,43 €	11,62 €	29,27 €	21,95 €	14,66 €	
				bis 1.800 €	6	25,83 €	19,37 €	12,91 €	32,52 €	24,39 €	16,02 €	
				bis 2.000 €	7	28,70 €	21,52 €	14,35 €	36,14 €	27,10 €	18,00 €	
				bis 2.200 €	8	31,89 €	23,91 €	15,94 €	40,15 €	30,11 €	20,00 €	
				bis 2.400 €	9	35,43 €	26,57 €	17,71 €	44,61 €	33,46 €	22,38 €	
				bis 2.600 €	10	39,37 €	29,52 €	19,68 €	49,57 €	37,18 €	24,99 €	
				bis 2.800 €	11	43,74 €	32,81 €	21,87 €	55,08 €	41,31 €	27,64 €	
				bis 3.000 €	12	48,60 €	36,45 €	24,30 €	61,20 €	45,90 €	30,00 €	
				über 3.000 €	13	54,00 €	40,50 €	27,00 €	68,00 €	51,00 €	34,00 €	
bis zu 10 Std. Betreuungsumfang	25%	110,00 €	137,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	34,52 €	25,89 €	17,26 €	42,99 €	32,24 €	21,50 €	
				bis 1.200 €	3	38,35 €	28,77 €	19,18 €	47,77 €	35,83 €	23,88 €	
				bis 1.400 €	4	42,62 €	31,96 €	21,31 €	53,08 €	39,81 €	26,55 €	
				bis 1.600 €	5	47,35 €	35,51 €	23,68 €	58,97 €	44,23 €	29,99 €	
				bis 1.800 €	6	52,61 €	39,46 €	26,31 €	65,53 €	49,15 €	32,87 €	
				bis 2.000 €	7	58,46 €	43,84 €	29,23 €	72,81 €	54,61 €	36,00 €	
				bis 2.200 €	8	64,95 €	48,72 €	32,48 €	80,90 €	60,67 €	40,00 €	
				bis 2.400 €	9	72,17 €	54,13 €	36,09 €	89,89 €	67,41 €	44,00 €	
				bis 2.600 €	10	80,19 €	60,14 €	40,10 €	99,87 €	74,90 €	49,00 €	
				bis 2.800 €	11	89,10 €	66,83 €	44,55 €	110,97 €	83,23 €	53,99 €	
				bis 3.000 €	12	99,00 €	74,25 €	49,50 €	123,30 €	92,48 €	60,00 €	
				über 3.000 €	13	110,00 €	82,50 €	55,00 €	137,00 €	102,75 €	68,50 €	
bis zu 15 Std. Betreuungsumfang	37,50%	165,00 €	206,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	51,78 €	38,83 €	25,89 €	64,64 €	48,48 €	32,20 €	
				bis 1.200 €	3	57,53 €	43,15 €	28,77 €	71,83 €	53,87 €	35,99 €	
				bis 1.400 €	4	63,92 €	47,94 €	31,96 €	79,81 €	59,86 €	39,99 €	
				bis 1.600 €	5	71,03 €	53,27 €	35,51 €	88,68 €	66,51 €	44,40 €	
				bis 1.800 €	6	78,92 €	59,19 €	39,46 €	98,53 €	73,90 €	49,00 €	
				bis 2.000 €	7	87,69 €	65,77 €	43,84 €	109,48 €	82,11 €	54,40 €	
				bis 2.200 €	8	97,43 €	73,07 €	48,72 €	121,64 €	91,23 €	60,00 €	
				bis 2.400 €	9	108,26 €	81,19 €	54,13 €	135,16 €	101,37 €	66,58 €	
				bis 2.600 €	10	120,29 €	90,21 €	60,14 €	150,17 €	112,63 €	75,00 €	
				bis 2.800 €	11	133,65 €	100,24 €	66,83 €	166,86 €	125,15 €	83,43 €	
				bis 3.000 €	12	148,50 €	111,38 €	74,25 €	185,40 €	139,05 €	92,70 €	
				über 3.000 €	13	165,00 €	123,75 €	82,50 €	206,00 €	154,50 €	103,00 €	
bis zu 20 Std. Betreuungsumfang	50%	220,00 €	275,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	69,04 €	51,78 €	34,52 €	86,30 €	64,72 €	43,50 €	
				bis 1.200 €	3	76,71 €	57,53 €	38,35 €	95,89 €	71,91 €	47,00 €	
				bis 1.400 €	4	85,23 €	63,92 €	42,62 €	106,54 €	79,91 €	52,70 €	
				bis 1.600 €	5	94,70 €	71,03 €	47,35 €	118,38 €	88,78 €	59,99 €	
				bis 1.800 €	6	105,23 €	78,92 €	52,61 €	131,53 €	98,65 €	67,70 €	
				bis 2.000 €	7	116,92 €	87,69 €	58,46 €	146,15 €	109,61 €	76,00 €	
				bis 2.200 €	8	129,91 €	97,43 €	64,95 €	162,38 €	121,79 €	84,19 €	
				bis 2.400 €	9	144,34 €	108,26 €	72,17 €	180,43 €	135,32 €	90,21 €	
				bis 2.600 €	10	160,38 €	120,29 €	80,19 €	200,48 €	150,30 €	100,24 €	
				bis 2.800 €	11	178,20 €	133,65 €	89,10 €	222,75 €	167,00 €	111,38 €	
				bis 3.000 €	12	198,00 €	148,50 €	99,00 €	247,50 €	185,63 €	123,75 €	
				über 3.000 €	13	220,00 €	165,00 €	110,00 €	275,00 €	206,00 €	137,50 €	

Höhe des Tagespflegegeldes § 23 Abs. 2 Nr 1 und 2 und der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege § 90 Abs. 1 SGB VIII



durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozent-satz	Förder- und Sachaufwand		Einkommens-grenze	Eink. Stufe	Kostenbeteiligung der Eltern mit:					
						1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
						A	A	A	B	B	B
		A	mit Zertifikat B			A	A	A	B	B	B
bis zu 25 Std. Betreuungsumfang	62,50%	274,00 €	343,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	85,98 €	64,49 €	42,99 €	107,64 €	80,73 €	53,2 €
				bis 1.200 €	3	95,54 €	71,65 €	47,77 €	119,60 €	89,70 €	59,0 €
				bis 1.400 €	4	106,15 €	79,61 €	53,08 €	132,89 €	99,66 €	66,4 €
				bis 1.600 €	5	117,95 €	88,46 €	58,97 €	147,65 €	110,74 €	73,83 €
				bis 1.800 €	6	131,05 €	98,29 €	65,53 €	164,06 €	123,04 €	82,03 €
				bis 2.000 €	7	145,61 €	109,21 €	72,81 €	182,28 €	136,71 €	91,14 €
				bis 2.200 €	8	161,79 €	121,35 €	80,90 €	202,54 €	151,90 €	101,27 €
				bis 2.400 €	9	179,77 €	134,83 €	89,89 €	225,04 €	168,78 €	112,52 €
				bis 2.600 €	10	199,75 €	149,81 €	99,87 €	250,05 €	187,54 €	125,02 €
				bis 2.800 €	11	221,94 €	166,46 €	110,97 €	277,83 €	208,37 €	138,92 €
				bis 3.000 €	12	246,60 €	184,95 €	123,30 €	308,70 €	231,53 €	154,35 €
				über 3.000 €	13	274,00 €	205,50 €	137,00 €	343,00 €	257,8 €	171,50 €
bis zu 30 Std. Betreuungsumfang	75%	330,00 €	412,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	103,56 €	77,67 €	51,78 €	129,29 €	96,97 €	64,4 €
				bis 1.200 €	3	115,06 €	86,30 €	57,53 €	143,66 €	107,74 €	73,83 €
				bis 1.400 €	4	127,85 €	95,89 €	63,92 €	159,62 €	119,71 €	81,1 €
				bis 1.600 €	5	142,05 €	106,54 €	71,03 €	177,35 €	133,01 €	88,68 €
				bis 1.800 €	6	157,84 €	118,38 €	78,92 €	197,06 €	147,79 €	98,53 €
				bis 2.000 €	7	175,38 €	131,53 €	87,69 €	218,95 €	164,22 €	109,48 €
				bis 2.200 €	8	194,86 €	146,15 €	97,43 €	243,28 €	182,46 €	121,64 €
				bis 2.400 €	9	216,51 €	162,38 €	108,26 €	270,31 €	202,73 €	135,16 €
				bis 2.600 €	10	240,57 €	180,43 €	120,29 €	300,35 €	225,26 €	150,17 €
				bis 2.800 €	11	267,30 €	200,48 €	133,65 €	333,72 €	250,29 €	166,86 €
				bis 3.000 €	12	297,00 €	222,75 €	148,50 €	370,80 €	278,10 €	185,40 €
				über 3.000 €	13	330,00 €	247,50 €	165,00 €	412,00 €	309,0 €	206,00 €
bis zu 35 Std. Betreuungsumfang	87,50%	385,00 €	481,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	120,82 €	90,61 €	60,41 €	150,94 €	113,21 €	74,7 €
				bis 1.200 €	3	134,24 €	100,68 €	67,12 €	167,71 €	125,79 €	83,86 €
				bis 1.400 €	4	149,16 €	111,87 €	74,58 €	186,35 €	139,76 €	93,17 €
				bis 1.600 €	5	165,73 €	124,30 €	82,86 €	207,05 €	155,29 €	103,53 €
				bis 1.800 €	6	184,14 €	138,11 €	92,07 €	230,06 €	172,55 €	115,03 €
				bis 2.000 €	7	204,60 €	153,45 €	102,30 €	255,62 €	191,72 €	127,81 €
				bis 2.200 €	8	227,34 €	170,50 €	113,67 €	284,03 €	213,02 €	142,01 €
				bis 2.400 €	9	252,60 €	189,45 €	126,30 €	315,58 €	236,69 €	157,79 €
				bis 2.600 €	10	280,67 €	210,50 €	140,33 €	350,65 €	262,99 €	175,32 €
				bis 2.800 €	11	311,85 €	233,89 €	155,93 €	389,61 €	292,2 €	194,81 €
				bis 3.000 €	12	346,50 €	259,88 €	173,25 €	432,90 €	324,68 €	216,45 €
				über 3.000 €	13	385,00 €	288,75 €	192,50 €	481,00 €	360,3 €	240,50 €
bis zu 40 Std. Betreuungsumfang	100,00%	440,00 €	550,00 €	bis 800 €	1	0,00 €	0,00 €	0,0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				bis 1.000 €	2	138,08 €	103,56 €	69,04 €	172,60 €	129,45 €	86,30 €
				bis 1.200 €	3	153,42 €	115,06 €	76,71 €	191,77 €	143,83 €	95,89 €
				bis 1.400 €	4	170,47 €	127,85 €	85,23 €	213,08 €	159,81 €	106,54 €
				bis 1.600 €	5	189,41 €	142,05 €	94,70 €	236,76 €	177,57 €	118,38 €
				bis 1.800 €	6	210,45 €	157,84 €	105,23 €	263,06 €	197,30 €	131,53 €
				bis 2.000 €	7	233,83 €	175,38 €	116,92 €	292,29 €	219,22 €	146,15 €
				bis 2.200 €	8	259,82 €	194,86 €	129,91 €	324,77 €	243,58 €	162,38 €
				bis 2.400 €	9	288,68 €	216,51 €	144,34 €	360,86 €	270,64 €	180,43 €
				bis 2.600 €	10	320,76 €	240,57 €	160,38 €	400,95 €	300,71 €	200,48 €
				bis 2.800 €	11	356,40 €	267,30 €	178,20 €	445,50 €	334,13 €	222,75 €
				bis 3.000 €	12	396,00 €	297,00 €	198,00 €	495,00 €	371,25 €	247,50 €
				über 3.000 €	13	440,00 €	330,00 €	220,00 €	550,00 €	412,0 €	275,00 €

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 31		
TOP: 8	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 31	Dagegen 0	Enthaltung 0

***Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE;
hier: Homepage des Landkreises Kusel***

Den Mitgliedern des Kreistags lag der Antrag der Kreistagsfraktion „Die Linke“ vor (Anlage 1).

Der Vorsitzende der Fraktion „Die Linke“, Herr Robert Drumm, erläuterte kurz den Antrag seiner Fraktion. Danach sollen auf der Homepage des Landkreises die Erreichbarkeit der Kreistagsmitglieder, zumindest jedoch die Angaben zu den einzelnen Fraktion und deren Erreichbarkeit, veröffentlicht werden.

Der Vorsitzen erklärte, dass der Kreisausschuss dem Kreistag empfiehlt, der Veröffentlichung der Namen, Adressen und Fraktionszugehörigkeit der Kreistagsmitglieder auf der Homepage des Landkreises zuzustimmen. Da jedoch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung finden, müsse jedes Kreistagsmitglied seine Einwilligung zur Veröffentlichung noch schriftlich erklären. Ein entsprechendes Formular gehe den Kreistagsmitgliedern dann in den nächsten Tagen zu.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ zu und beauftragt die Verwaltung, die Homepage des Landkreises, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, um eine Übersicht mit den Namen, Adressen und Fraktionszugehörigkeit der Kreistagsmitglieder zu erweitern.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 31		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Anfragen von Fraktionen des Kreistages

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag eine Anfrage der Kreistagsfraktion „Die Linke“ (Anlage 1) vor. Hierzu war den Mitgliedern des Kreistags die schriftliche Beantwortung der Anfrage ausgeteilt, die der Fraktion bereits vorab mit Schreiben vom 01.06.2011 übermittelt wurde. Die Anfrage zum Thema „SGB II“ beantwortete der Vorsitzende nunmehr in der Sitzung inhaltlich im Wesentlichen wie folgt:

1. Mit dem 01.01.2011 sind u.a. Änderungen des Sozialgesetzbuch II (SGBII) in Kraft getreten, welche das tätig werden auch der ARGE des Landkreises Kusel verlangen. Verpflichtend sieht das SGB II nun vor, dass bei gemeinsamen Einrichtungen, wie auch bei kommunalen Trägern ein Beirat gebildet werden muss. Bisher, demnach ein halbes Jahr nach in Kraft treten der Regelung, ist meiner Fraktion nicht bekannt geworden, wie und wann die ARGE des Landkreises Kusel die gesetzliche Verpflichtung realisieren will. Wir bitten Sie, um Auskunft.

Bereits am 11. Januar d.J. hat die Trägerversammlung die Einrichtung eines Beirates nach § 18 d SGB II beschlossen. In der Folgezeit hat die Geschäftsführung der ARGE die in Frage kommenden Entsender um Vorschläge gebeten. Trotz intensiver Bemühungen ist die Liste der Beteiligten mangels Meldungen noch nicht vollständig. Ich hoffe, dass bis spätestens nach den Sommerferien das Gremium vollständig ist und zu einer ersten Sitzung geladen werden kann.

2. In Verbindung mit der Abstimmung in der Kreistagssitzung am 22.12.2011 zur Neuorganisation des SGB II und dem Antrag des Landkreises Kusel auf Zulassung als Optionskommune, gaben Sie die Zusicherung, dass bei der ARGE des Landkreises Kusel ein Betroffenenbeirat eingerichtet wird. Auch hier ist meiner Fraktion bisher nicht bekannt geworden, wie und wann die ARGE des Landkreises Kusel diese freiwillige Einrichtung schaffen will. Wir bitten Sie, auch hier um Mitteilung des Sachstandes in der nächsten Sitzung des Kreistages.

Die gesamte Neuorganisation der Optionskommune ist nach der gegenwärtigen Planung für die Herbstsitzung des Kreistags vorgesehen. Bis dahin ist auch zu klären, wie ein Betroffenenbeirat gebildet werden kann. Da die Option mit dem Jahr 2012 beginnt, würde die entsprechende Organisation auch zu diesem Zeitpunkt einsetzen.

Zu der mündlichen Anfrage von Frau Katharina Büdel zum Thema „Bürgerforum 2011“ verwies der Vorsitzende darauf, dass er unter Tagesordnungspunkt 10 über die Angelegenheit informieren wolle.

Kreistags-Sitzung am 20.06.2011		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 30		
TOP: 10	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende die Mitglieder des Kreistages über folgende Themen:

- **Organisationsform Optionskommune**

Hierzu informierte der Vorsitzende, dass in der nächsten Sitzung über die Organisationsform der Optionskommune entschieden werden solle. Weiterhin wolle man mit den ebenfalls als Optionskommunen zugelassenen Landkreisen Saar-Pfalz-Kreis, St. Wendel und Südwestpfalz, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, einen permanenten Arbeitskreis einrichten.

- **Bürgerforum**

Anschließend informierte der Vorsitzende, dass bis zu den Herbstferien die Ergebnisse des Bürgerforums ausgewertet werden und anschließend im Kreistag über das weitere Verfahren sowie die konkrete Zielsetzung beraten werden sollen. Insgesamt stelle es einen Imagegewinn für den Landkreis Kusel dar, dass der Landkreis Kusel für das Bürgerforum ausgewählt worden sei, wobei er sich eine regere Teilnahme gewünscht hätte. Weiterhin sprach im Hinblick auf die Diskussion in der Presse an, dass man im Sinne der Demokratie keine politische Meinung von dem Projekt ausschließen dürfe.

- **Gymnasium Kusel**

Weiterhin berichtete der Vorsitzende, dass der Sportplatz des Gymnasiums Kusel nach den Sommerferien fertig gestellt sei und im Herbst die Dachsanierung der Mediothek folge. 2012 erfolge dann die Sanierung des Pausenhofs einschließlich der Brücken und der Parkplätze.

- **Vitalbad Pfälzer Bergland**

Im Anschluss berichtete er über den aktuellen Sachstand bezüglich des Vitalbades Pfälzer Bergland. Die Sanierungskosten werden inzwischen auf rd. 15 Mio. € geschätzt, so dass man, sobald die konkreten Zahlen vorliegen, die Angelegenheit öffentlich diskutieren wolle.

- **Geotourismus Saar-Nahe-Bergland/Pfälzer Bergland**

Schließlich informierte er über den geplanten Einstieg in das Thema „Geo-Tourismus“. Da das sog. „Rotliegende“ ein größeres Gebiet umfasst, habe man sich mit Vertretern umliegender Gebietskörperschaften getroffen und die Ausweisung eines Geoparks ins Auge gefasst. Zunächst wolle man entsprechende touristische Attraktionen in einer Broschüre zusammenstellen und anschließend über weitere Vermarktungsstrategien nachdenken.

- **Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Zum Schluss gab er noch bekannt, dass mit dem heutigen Tag die kurzen Kfz-Kennzeichen wieder vergeben werden können, nachdem der Bundesrat die entsprechende Regelung aufgehoben hat.

Einwände gegen die vom Vorsitzenden vorgetragene Informationen wurden seitens der Mitglieder des Kreistages nicht erhoben.

Die Sitzung begann um 15.00 Uhr und endete gegen 17.40 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
gez. Dr. W. Hirschberger
Landrat

Der Schriftführer:
gez. Manfred Drumm
Kreisoberverwaltungsrat